

Unsere Antworten auf die meist gestellten Fragen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

diese Informationsbroschüre soll Ihnen und uns die Zusammenarbeit in der Ausbildung erleichtern. Viele Diskussionen um Noten entstehen deshalb, weil es Unklarheiten im Hinblick auf die rechtlichen (§ 48 SchulG NRW, § 8 APO-BK) und inhaltlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung gibt. Dem möchten wir hiermit vorbeugen. Eines können Sie uns glauben: Alle Beteiligten bemühen sich um einen hohen Grad an Gerechtigkeit und Objektivität bei der Leistungsfeststellung. Sollten Unstimmigkeiten auftreten ist es immer angebracht, erst die Möglichkeiten der Nachfrage, des Gespräches und der Beratung mit Fach-, und Klassenlehrerinnen und -lehrern und den Bereichsleitungen zu suchen.

Klicken Sie auf die Frage, zu der Sie sich informieren möchten (STRG+Klicken) und Sie gelangen in dem Text zu der entsprechenden Antwort:

- ☞ [Welchen Sinn hat die Leistungsbewertung?](#)
- ☞ [Was wird eigentlich bewertet?](#)
- ☞ [Was bedeuten die einzelnen Notenstufen „übersetzt“?](#)
- ☞ [Was passiert, wenn ich eine Klausur nicht mitschreiben kann, weil ich erkrankt bin?](#)
- ☞ [Was passiert, wenn ich aus selbst verschuldeten Gründen eine Leistung nicht erbringe?](#)
- ☞ [Wann bekomme ich welches Zeugnis?](#)
- ☞ [Dürfen auf dem Zeugnis Fehlzeiten ausgewiesen werden?](#)
- ☞ [Wird mein Engagement in der Schule auf dem Zeugnis sichtbar?](#)
- ☞ [Meine Arbeit ist aufgrund der sprachlichen Mängel schlechter bewertet worden. Ist das rechtens?](#)
- ☞ [Wie viele schriftliche Arbeiten werden pro Fach geschrieben werden und wie hoch ist der Anteil an der Gesamtnote?](#)
- ☞ [Werden Hausaufgaben in die Bewertung einbezogen?](#)
- ☞ [Wie setzt sich die SoMi-Note zusammen?](#)
- ☞ [Bekommen wir in einer Gruppenarbeit alle die gleiche Note?](#)
- ☞ [Werden Fächer im Differenzierungsbereich ebenfalls benotet?](#)
- ☞ [Wer legt die Anzahl und Art der Leistungsnachweise fest?](#)
- ☞ [Wer sagt mir, was in dem Jahr zu tun ist?](#)
- ☞ [Wann erfahre ich, wie mein aktueller Leistungsstand aussieht?](#)
- ☞ [Unter welchen Voraussetzungen werde ich versetzt?](#)
- ☞ [Wann bekomme ich ein Monitum \(ehemals „Blauer Brief“\)?](#)
- ☞ [Wie oft darf ich eine Klasse wiederholen?](#)
- ☞ [Was sollte ich noch wissen?](#)

Welchen Sinn hat die Leistungsbewertung?

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

Was wird eigentlich bewertet?

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Was bedeuten die einzelnen Notenstufen „übersetzt“?

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1) → Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2) → Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3) → Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4) → Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5) → Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6) → Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Was passiert, wenn ich eine Klausur nicht mitschreiben kann, weil ich erkrankt bin?

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Was passiert, wenn ich aus selbst verschuldeten Gründen eine Leistung nicht erbringe?

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Wann bekomme ich welches Zeugnis?

Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird; auf Abgangszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Laufbahnbescheinigungen.

Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit dem auf dem Zeugnis angegebenen Datum.

Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Noten auf die letzten beiden Schulhalbjahre. Welche Note dabei wie deutlich gewichtet wird, liegt im Ermessen der Lehrkraft (z.B. je nach Schwerpunkten in den Halbjahren, dem jeweiligen Anspruchsniveau, der Anzahl und dem Umfang der Leistungsnachweise, der Tendenz in der Leistungskurve des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin, ...).

Dürfen auf dem Zeugnis Fehlzeiten ausgewiesen werden?

Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

Wird mein Engagement in der Schule auf dem Zeugnis sichtbar?

Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehren-amtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

Meine Arbeit ist aufgrund der sprachlichen Mängel schlechter bewertet worden. Ist das rechtens?

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Wie viele schriftliche Arbeiten werden pro Fach geschrieben werden und wie hoch ist der Anteil an der Gesamtnote?

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

Aus dem Leistungskonzept des jeweiligen Bildungsgangs geht hervor, in welchen Fächern oder Lernfeldern schriftliche Leistungen anzufertigen sind (s. Homepage).

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

Schriftliche Arbeiten dauern in der Regel 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

Werden Hausaufgaben in die Bewertung einbezogen?

Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung. Mitbewertet werden darf jedoch, wenn Hausaufgaben nicht erfüllt wurden, die im Unterricht kontrolliert oder besprochen werden. Dies führt ggf. zu einer Abwertung der Sonstigen Leistungen. Zudem können durchaus Leistungsnachweise und zum Unterricht ergänzende Arbeiten in die Arbeitsphasen zu Hause gelegt werden (Vorbereitungen für die nächste Stunde, Erstellen von Texten, Referaten, Praktikumsberichten usw.).

Wie setzt sich die SoMi-Note zusammen?

In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren. Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Weitere Besonderheiten ergeben sich aus dem Leistungskonzept des Bildungsganges (s. Homepage).

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

Bekommen wir in einer Gruppenarbeit alle die gleiche Note?

Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

Werden Fächer im Differenzierungsbereich ebenfalls benotet?

Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.

Wer legt die Anzahl und Art der Leistungsnachweise fest?

Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

Wer sagt mir, was in dem Jahr zu tun ist?

Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

Wann erfahre ich, wie mein aktueller Leistungsstand aussieht?

Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Unabhängig davon gilt eine jederzeitige Auskunftspflicht.

Unter welchen Voraussetzungen werde ich versetzt?

Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen erfüllen (s.u.).

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klasse möglich ist.

Wann bekomme ich ein Monitum (ehemals „Blauer Brief“)?

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

Wie oft darf ich eine Klasse wiederholen?

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

Was sollte ich noch wissen?

Grundsätzlich: Leistungsbewertung ist kein arithmetischer Vorgang, sondern ein pädagogischer Prozess!

*(Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** (Kompetenzen - Anmerk.d.V.) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten*

Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.) § 48 (2) SchG

A. Leistungsbewertung hebt also weder nur auf die Messung einer ausschließlich kognitive Leistungen ab, kann aber auch keine „Reaktion“ auf unerwünschtes Verhalten sein (Unterrichtsstörungen / Fehlzeiten).

Gegenstand sind die nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Kompetenzerweiterungen einer Schülerin / eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes.

Die Leistungsbewertungen in einem Fach sind also nicht nur auf die Reproduktionsleistung von Fachinhalten zu reduzieren, sondern integrieren die Leistungen in allen Kompetenz- und Anforderungsbereichen (z.B. bei Gruppenarbeiten, etc.).

B. Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf eine arithmetisch ermittelte Endnote (oder Teilnote). Auch die jüngste Rechtsprechung hat bestätigt, dass Lehrer eine Teil- oder Gesamtleistung nicht als Mittelwert errechnen müssen. Zum Findungsprozess gehören ausdrücklich Aspekte wie:

- die Gewichtung einzelner (Teil-)Leistungen,
- die Tendenz der Leistungsentwicklung,
- Faktoren, die die Leistung ggf. beeinflusst haben
- u.s.w.

Wichtig hierbei ist, dass die Schüler/innen zu Beginn der Ausbildung darüber informiert sind, wie sich der Prozess der Leistungsbewertung im entsprechenden Bildungsgang vollziehen wird (Schriftliche Dokumentation, Eintragung im Klassenbuch über die Information,...).

Wichtig ist auch, dass die Bewertungen der Einzelleistungen dokumentiert sind und jederzeit abgefragt werden können (Nachfrage von Schülern oder Eltern, Widersprüche, etc.).

C. Im Regelfall können schlechte Noten können nicht mit entschuldigtem Fehlzeiten begründet werden. Bewertet werden dann Leistungen, die (in der Zeit der Anwesenheit) erbracht wurden. Atteste können eingefordert werden. Unentschuldigtes Fehlen (einhergehend damit unentschuldigtem Nichterbringung einer Leistung) kann als Leistungsverweigerung (ungenügend) § 48 (5) SchG angesehen werden.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler so häufig im Unterricht (ohne jedoch die schriftlichen Arbeiten zu versäumen), dass für den Teilbereich „Mitarbeit im Unterricht“ eine Leistungsbewertung nicht möglich ist, führt die Nichtbewertbarkeit dazu, diesen Teilbereich insgesamt mit ungenügend zu bewerten, Dies kann bereits bei einer Fehlquote von 25 Prozent der Fall sein, möglicherweise aber auch erst bei einer höheren Fehlquote. Entscheidend kommt es darauf an, ob in den verbleibenden Stunden Leistungen erbracht worden sind, die ein fundiertes Urteil ermöglichen. (vgl. Gesamtkommentar Schulgesetz NRW, §48, S. 23)

D. Leistungsbewertung kann immer nur durch Lehrer/innen vorgenommen werden. Bewertungen, die durch Anleiter in Praktika vorgenommen werden, können in die Notenfindung einbezogen werden. Dies darf nicht arithmetisch vollzogen werden!

Beispiel: Eine mögliche Regelung könnte darin bestehen, dass die Bewertung der Praxisanleitung zu 50 % in die Gesamtnote für das Fach Praxis einbezogen wird. Das ist rechtlich nicht haltbar. Die Note für das Fach muss aus Leistungen generiert werden, die der Lehrer selbst bewertet hat (Praxisbesuchen, Planungen, Berichte, Projektergebnisse, etc.). Bei der Notenfindung kann die Einschätzung der Praxisanleitung pädagogisch berücksichtigt werden.